



**In Brandenburg ist das Recht
auf Akteneinsicht ein
Grundrecht**



**Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht**

Wir helfen gerne
so können Sie uns
erreichen

 Kontakt

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht**
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 356-0
Fax 033203 356-49
E-Mail Poststelle@LDA.Brandenburg.de

WWW.LDA.BRANDENBURG.DE



Stand: 1. Auflage, Juli 2023

Bilder: © Pickadook/www.shutterstock.com
© Andrey_Popov/www.shutterstock.com

**Akteneinsicht und
Informationszugang**



 **Ihr Grundrecht
in Brandenburg**

Akteneinsicht ein Grundrecht

Wichtigste Grundlage für die Akteneinsicht in Brandenburg ist das **Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz**. Es basiert auf der Verfassung des Landes Brandenburg und sieht grundsätzlich für jede und jeden ein Recht auf Informationszugang vor, beispielsweise auch für Bürgerinitiativen oder Vereine. Das Recht gilt gegenüber öffentlichen Stellen.

Voraussetzung ist ein **Antrag**, der schriftlich oder per E-Mail gestellt werden kann; eine mündliche Antragstellung ist nicht vorgesehen. Im Antrag sind die Informationen, deren Offenlegung begehrt wird, möglichst so zu benennen, dass die Verwaltung weiß, um welche Akte es geht. In Zweifelsfällen berät sie die Antrag stellende Person. Das Interesse an den Informationen muss in der Regel nicht begründet werden.

Die Verwaltung muss spätestens nach **einem Monat** über den Antrag auf Informationszugang entscheiden. Es kann auch länger dauern, wenn beispielsweise Dritte, die von der Akteneinsicht betroffen wären, zu beteiligen sind, oder wenn der Umfang der Akten sehr groß ist.

Die beantragten Informationen werden durch **Gewährung der Einsichtnahme vor Ort**, durch Übersendung von Kopien oder in elektronischer Form offengelegt.

Für den Informationszugang können **Kosten** anfallen. Die Höhe der Gebühren hängt vom Aufwand ab, den die Verwaltung mit der Bearbeitung des Antrags hat.

Ausnahmen und Anspruchsgrundlagen

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann nur unter Berufung auf **Ausnahmegründe** des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes abgelehnt werden. Das Gesetz sieht zudem Ausnahmen zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen vor, beispielsweise auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit oder im Fall eines behördlichen Entscheidungsprozesses. Andere Ausnahmen schützen überwiegende private Interessen, beispielsweise personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Sind Dritte von der Akteneinsicht betroffen, müssen diese vor einer Entscheidung über den Antrag beteiligt werden. Schutzbedürftige Daten muss die Verwaltung vor einer Offenlegung der Informationen aussondern. Dies geschieht üblicherweise durch **Schwärzungen**. Manchmal kann nur eine Auskunft erteilt werden. In laufenden Verfahren ist das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht anwendbar.

Nicht in allen Fällen ist das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die richtige **Rechtsgrundlage**. Ansprüche können sich auch aus anderen Gesetzen ergeben, beispielsweise aus dem Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz, dem Informationsfreiheitsgesetz (Bundesbehörden), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren), dem Datenschutzgesetz (Auskünfte über eigene Daten) sowie aus anderen, speziellen Fachgesetzen.

Tipps und Unterstützung

Fragen Sie die Verwaltung vor der Antragstellung, welche Informationen dort überhaupt vorhanden sind.

Für eine Beratung stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbeauftragten gerne zur Verfügung.

Eine ablehnende Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie Rechtsmittel einlegen können (Widerspruch bei der Behörde oder Klage vor den Verwaltungsgerichten).

Davon unabhängig können Sie die Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht um Unterstützung bitten. Schildern Sie in Ihrer Beschwerde einfach den Sachverhalt und fügen Sie Kopien der relevanten Schriftwechsel bei.

Im Internetangebot der Landesbeauftragten finden Sie weitere Informationen, z. B. die wichtigsten Gesetzestexte, ausführliche Anwendungshinweise zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz sowie eine Datenbank mit Gerichtsentscheidungen zur Akteneinsicht.